

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/eaf2f2b3-20f3-3ebc-a046-f58a2c5741a4>

#### **Bibliografie**

<b>Titel</b>	Strafgesetzbuch (StGB)
<b>Amtliche Abkürzung</b>	StGB
<b>Normtyp</b>	Gesetz
<b>Normgeber</b>	Bund
<b>Gliederungs-Nr.</b>	450-2

## § 60 StGB - Absehen von Strafe

<sup>1</sup>Das Gericht sieht von Strafe ab, wenn die Folgen der Tat, die den Täter getroffen haben, so schwer sind, dass die Verhängung einer Strafe offensichtlich verfehlt wäre. <sup>2</sup>Dies gilt nicht, wenn der Täter für die Tat eine Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr verwirkt hat.

